

Dringend
Ref. MTh
0204.1/

๕๖๕๕



Innenministerium
Asdang Road, Bangkok 10'200

๒๗ สิงหาคม August 2569

Betreff: Antrag auf Veröffentlichung einer Bekanntmachung des Innenministeriums im
Königlichen Amtsblatt

An den Generalsekretär des Kabinetts

Bezugnehmend auf das Schreiben des Büros des Generalsekretärs des Ministerrats Nr. NR
0503/15966 vom 15. Juli 2569

Beilagen

1. Verordnung des Innenministeriums über die Aufhebung der Verordnung des Innenministeriums zur Festlegung der Liste der Länder und Gebiete, deren Passinhaber oder Inhaber von anstelle von Pässen geltenden Reisedokumenten, die vorübergehend zu touristischen Zwecken, zur Arbeit oder für kurzfristige Geschäftskontakte ins Königreich einreisen, von der Visumskontrolle befreit sind und sich als Sonderfall maximal sechzig Tage im Königreich aufhalten dürfen, vom 15. Juli 2567, 1 Exemplar
2. Bekanntmachung des Innenministeriums über die Festlegung der Liste der Länder, deren Passinhaber oder Inhaber von anstelle eines Passes ausgestellten Reisedokumenten, die vorübergehend zu touristischen Zwecken ins Königreich einreisen, von der Visumskontrolle befreit sind und sich während höchstens fünfzehn Tagen im Königreich aufhalten dürfen, 1 Exemplar
3. Bekanntmachung des Innenministeriums zur Festlegung der Liste der Länder, deren Passinhaber oder Inhaber von Dokumenten, die als Ersatz für Pässe dienen und vorübergehend ins Königreich einreisen, sich an autorisierten Einreisekontrollstellen einer Visumskontrolle unterziehen müssen – 1 Exemplar
4. Verordnung des Innenministeriums über die Liste der Länder und Gebiete, deren Pass- oder Reisedokumenteninhaber, die vorübergehend zu touristischen Zwecken ins Königreich einreisen, von der Visumskontrolle befreit sind und sich maximal dreissig Tage im Königreich aufhalten dürfen – 1 Exemplar

Wie vom Büro des Generalsekretärs des Ministerrats mitgeteilt, trat der Ministerrat am 14. Juli 2569 zusammen und beschloss, vier Entwürfe für Verordnungen des Innenministeriums zu genehmigen und das Innenministerium anzuweisen, die genannten Verordnungen unverzüglich zu erlassen; die Einzelheiten wurden mitgeteilt

Der Bundespräsident und der Innenminister haben nun die vorgenannten vier Ministerialverordnungen des Innenministeriums unterzeichnet. Das Innenministerium legt hiermit diese Ministerialverordnungen zur Veröffentlichung im Königlichen Amtsblatt vor. Einzelheiten sind in den Beilagen 1–4 aufgeführt

Wir legen Ihnen dies hiermit zur Prüfung vor

Mit
freundlichen
Grüssen,
(Herr
Archit
Samphanarat)
Staatssekretär
im
Innenministerium

Büro des Staatssekretärs, Departement
für auswärtige Angelegenheiten

Tel./Fax 0-2224-6190



Bekanntmachung des Innenministeriums
Betreff: Festlegung der Liste der Länder, deren Passinhaber oder Inhaber von
anstelle eines Passes ausgestellten Dokumenten,
die vorübergehend zu touristischen Zwecken in das Königreich einreisen, von
der Visumskontrolle befreit sind
und sich während höchstens fünfzehn Tagen im Königreich aufhalten dürfen

In der Erwägung, dass es im Interesse der Förderung der internationalen Beziehungen und der Wahrung der allgemeinen Interessen des Königreichs Thailand als angemessen erachtet wird, diese Massnahme auf der Grundlage des Grundsatzes der Gegenseitigkeit umzusetzen

Gemäss den Befugnissen, die durch Abschnitt 13 der Ministerialverordnung über die Grundsätze, Verfahren und Bedingungen für die Prüfung, Befreiung und Änderung der Art des Einreisevisums, B.E. 2545, übertragen wurden, erlassen der Premierminister und der Innenminister mit Zustimmung des Ministerrats vom 14. Juli B.E. 2669 hiermit folgende Proklamation

Abschnitt 1: Die Liste der Länder, deren Passinhaber oder Inhaber von anstelle eines Passes ausgestellten Dokumenten, die zu touristischen Zwecken vorübergehend in das Königreich einreisen, von der Visumskontrolle befreit sind und sich höchstens fünfzehn Tage im Königreich aufhalten dürfen, wird hiermit wie folgt festgelegt

(1) Die Republik Seychellen

(2) Die Republik Mauritius

Abschnitt 2: Inhaber von Pässen oder anstelle eines Passes dienenden Dokumenten, die zu touristischen Zwecken von der Visumspflicht befreit sind und gemäss Abschnitt 1 vorübergehend in das Königreich einreisen dürfen, können, sofern sie über eine zugelassene Einreisekontrollstelle oder einen Grenzposten an einer Landgrenze einreisen, höchstens zweimal pro Kalenderjahr in das Königreich einreisen, mit Ausnahme der Staatsangehörigen der vom Minister festgelegten Länder, die mehr als zweimal pro Kalenderjahr in das Königreich einreisen dürfen

Abschnitt 3 Diese Proklamation tritt fünfzehn Tage nach dem Datum ihrer Veröffentlichung im «Royal Gazette» in Kraft

Verkündet am und August B.E. 669

(Herr Anutin
Charnvirakul)
Premierminister

(Herr Anutin Charnvirakul)
Innenminister



Bekanntmachung des Innenministeriums
betreffend die Festlegung der Liste der Länder, deren Passinhaber
oder Inhaber von Dokumenten, die als Passersatz dienen,
die vorübergehend ins Königreich einreisen, an autorisierten
Einreisekontrollstellen
einen Visumstempel beantragen können

In der Erwägung, dass es als angemessen erachtet wird, die Liste der Länder zu ändern, deren Passinhaber oder Inhaber von Dokumenten, die als Ersatz für Pässe dienen und vorübergehend ins Königreich einreisen, an autorisierten Einreisekontrollstellen eine Visumprüfung beantragen können, um sicherzustellen, dass diese angemessen ist und der aktuellen Situation entspricht

Gestützt auf die Befugnisse gemäss Abschnitt 6 Absatz 2 der Ministerialverordnung über die Grundsätze, Verfahren und Bedingungen für die Prüfung, Befreiung und Änderung der Art des Einreisevisums, B.E. 2545, erlassen der Premierminister und der Innenminister mit Zustimmung des Ministerrats vom 14. Juli B.E. 2669 hiermit folgende Proklamation

Abschnitt 1: Die Verordnung des Innenministeriums über die Liste der Länder, deren Passinhaber oder Inhaber von Passersatzdokumenten, die vorübergehend ins Königreich einreisen, an den dafür vorgesehenen Schaltern der Einreisekontrollstellen eine Visumprüfung beantragen können, vom 15. Juli B.E. 2667, wird hiermit aufgehoben.

Abschnitt 2: Die Liste der Länder, deren Passinhaber oder Inhaber von Dokumenten, die als Passersatz dienen, bei vorübergehender Einreise ins Königreich an autorisierten Einreisekontrollstellen einen Einreisestempel beantragen können, lautet wie folgt:

(1) Die Republik Aserbaidschan

(2) Die Republik Weissrussland

(3) Die Republik Serbien

Abschnitt 3 Diese Proklamation tritt fünfzehn Tage nach dem Datum ihrer Veröffentlichung im Königlichen Amtsblatt in Kraft.

Proklamiert am 26. August B.E. 669

๒๖

(Herr Anutin
Charnvirakul)
Premierminister

(Herr Anutin Charnvirakul)
Innenminister



Verordnung des Innenministeriums

Betreff: Aufhebung der Verordnung des Innenministeriums vom 15. Juli B.E. 2667 über die Liste der Länder und Gebiete, deren Passinhaber oder Inhaber von Passersatzdokumenten, die vorübergehend zu touristischen, beruflichen oder kurzfristigen geschäftlichen Zwecken in das Königreich einreisen, von der Visumskontrolle befreit sind und sich in Ausnahmefällen bis zu sechzig Tage im Königreich aufhalten dürfen

In der Erwägung, dass es als angemessen erachtet wird, die Liste der Länder und Gebiete aufzuheben, deren Passinhaber oder Inhaber von Passersatzdokumenten, die vorübergehend zu touristischen, beruflichen oder kurzfristigen geschäftlichen Zwecken in das Königreich einreisen, von der Visumskontrolle befreit sind und sich in Ausnahmefällen für einen Zeitraum von höchstens sechzig Tagen im Königreich aufhalten dürfen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen angemessen sind und der aktuellen Situation entsprechen, wobei die nationale Sicherheit, die Wirtschaft und die Förderung des Tourismus zu berücksichtigen sind

Gestützt auf die durch Artikel 17 des Einwanderungsgesetzes B.E. 2522 übertragenen Befugnisse erlassen der Premierminister und der Innenminister mit Zustimmung des Ministerrats vom 14. Juli B.E. 669 hiermit folgende Proklamation

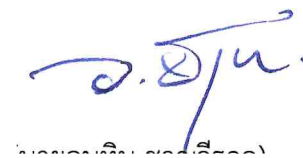
Abschnitt 1: Die Verordnung des Innenministeriums vom 15. Juli B.E. 2567 über die Festlegung der Liste der Länder und Gebiete, deren Passinhaber oder Inhaber von anstelle eines Passes ausgestellten Dokumenten, die vorübergehend zu touristischen, beruflichen oder kurzfristigen geschäftlichen Zwecken in das Königreich einreisen, von der Visumskontrolle befreit sind und sich ausnahmsweise für einen Zeitraum von höchstens sechzig Tagen im Königreich aufhalten dürfen, wird hiermit aufgehoben.

Abschnitt 2: Diese Proklamation tritt fünfzehn Tage nach dem Datum ihrer Veröffentlichung im Königlichen Amtsblatt in Kraft

Verkündet am

២០

ឧសភា





20. August B.E. 2
(Herr Anutin Charnvirakul)
Premierminister
(Herr Anutin Charnvirakul)
Innenminister



Proklamation des Innenministeriums
betreffend die Festlegung der Liste der Länder und Gebiete, deren Passinhaber oder
Inhaber von Dokumenten, die als Ersatz für Pässe dienen, die vorübergehend zu
touristischen Zwecken in das Königreich einreisen, von der
von der Visumskontrolle befreit sind und sich während
höchstens dreissig Tagen im Königreich aufhalten dürfen

In der Erwägung, dass es angebracht ist, die Liste der Länder und Gebiete zu ändern, deren Passinhaber oder Inhaber von Dokumenten, die anstelle von Pässen dienen und die vorübergehend zu touristischen Zwecken ins Königreich einreisen, von der Visumskontrolle befreit sind und sich während höchstens dreissig Tagen im Königreich aufhalten dürfen, um sicherzustellen, dass die Liste angemessen ist und der aktuellen Situation entspricht, unter Berücksichtigung der nationalen Sicherheit, der Wirtschaft und der Förderung des Tourismus

Gestützt auf die Befugnisse gemäss Artikel 13 der Ministerialverordnung zur Festlegung der Grundsätze, Verfahren und Bedingungen für die Prüfung, Befreiung und Änderung der Art des Einreisestempels, B.E. 2545, erlassen der Premierminister und der Innenminister mit Zustimmung des Ministerrats vom 14. Juli B.E. 2669 hiermit folgende Verordnung

Abschnitt 1: Folgendes wird
aufgehoben

- (1) Die Verordnung des Innenministeriums über die Liste der Länder, deren Passinhaber oder Inhaber von anstelle eines Passes ausgestellten Dokumenten, die vorübergehend zu touristischen Zwecken in das Königreich einreisen, von der Visumskontrolle befreit sind und sich während höchstens dreissig Tagen im Königreich aufhalten dürfen, vom 4. März B.E. 2562
- (2) Die Bekanntmachung des Innenministeriums über die Liste der Länder, deren Passinhaber oder Inhaber von anstelle eines Passes dienenden Dokumenten, die vorübergehend zu touristischen Zwecken ins Königreich einreisen, von der Visumskontrolle befreit sind und sich während höchstens dreissig Tagen im Königreich aufhalten dürfen (zweite Ausgabe), vom 21. Juni 2665

Abschnitt 2: Die Liste der Länder und Gebiete, deren Passinhaber oder Inhaber von Reisedokumenten, die vorübergehend zu touristischen Zwecken ins Königreich einreisen, von der Visumskontrolle befreit sind und sich während höchstens dreissig Tagen im Königreich aufhalten dürfen, wird hiermit wie folgt festgelegt

- (1) Das Commonwealth von Australien
- (2) Die Republik Österreich
- (3) Das Königreich Bahrain
- (4) Das Königreich Belgien
- (5) Die Republik Bulgarien
- (6) das Königreich Bhutan
- (7) Brunei Darussalam
- (8) Kanada
- (9) Die Republik Kroatien

- (10) Die Republik Zypern
- (11) Die Tschechische
Republik
- (12) Das Königreich Dänemark
- (13) Republik Estland
- (14) Die Republik Fidschi
- (15) Republik Finnland
- (16) Die Französische
Republik
- (17) Georgien
- (18) Bundesrepublik Deutschland
- (19) Hellenische Republik
- (20) Ungarn
- (21) Die Republik Island
- (22) Republik Indonesien
- (23) Republik Indien
- (24) Irland
- (25) Staat Israel
- (26) Die Republik Italien
- (27) Japan
- (28) Das Haschemitische Königreich
Jordanien
- (29) Staat Kuwait
- (30) Die Kirgisische Republik
- (31) Republik Lettland
- (32) Fürstentum Liechtenstein
- (33) Republik Litauen
- (34) Das Grossherzogtum Luxemburg
- (35) Die Republik Malta
- (36) Malaysia
- (37) Republik Malediven
- (38) Das Königreich der Niederlande
- (39) Neuseeland
- (40) Das Königreich Norwegen
- (41) Sultanat Oman
- (42) Republik der Philippinen
- (43) Republik Polen
- (44) Die Portugiesische Republik
- (45) Der Staat Katar
- (46) Rumänien
- (47) Das Königreich Saudi-Arabien
- (48) Die Republik Singapur
- (49) Die Slowakische Republik

- (50) Republik Slowenien
- (51) Republik Südafrika
- (52) Königreich Spanien
- (53) Das Königreich Schweden
- (54) Schweizerische
Eidgenossenschaft
- (55) Taiwan
- (56) Republik Türkei
- (57) Ukraine
- (58) Vereinigte Arabische Emirate
- (59) Vereinigtes Königreich
- (60) Vereinigte Staaten
von Amerika

Abschnitt 3 Inhaber von Pässen oder Reisedokumenten, die von der Visumpflicht für touristische Zwecke befreit sind und gemäss Abschnitt 2 vorübergehend in das Königreich einreisen dürfen, können, sofern sie über einen zugelassenen Kanal an einer Einreisekontrollstelle oder einem Grenzposten an einer Landgrenze einreisen, höchstens zweimal pro Kalenderjahr in das Königreich einreisen, mit Ausnahme von Staatsangehörigen Malaysias Brunei Darussalam, die Republik Indonesien und die Republik Singapur sowie Staatsangehörige anderer vom Minister festgelegter Länder dürfen das Königreich mehr als zweimal pro Kalenderjahr betreten

Abschnitt 4 Diese Verordnung tritt fünfzehn Tage nach dem Datum ihrer Veröffentlichung im Königlichen Amtsblatt in Kraft

Verkündet am

August B.E. 669



(Herr Anutin
Charnvirakul)
Premierminister



(Herr Anutin
Charnvirakul)
Innenminister